



WBA1-P-181048/006  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:buengerbuero.bhwb@noel.gv.at">buengerbuero.bhwb@noel.gv.at</a>
Fax: 02622/9025-41131      Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Manfred Stumptner	41149	05. Juni 2023

Betrifft  
Verordnung, mit der die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt-Land zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt werden

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde

#### **FELIXDORF**

- a. zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung von gewöhnlichen Reisepässen (einschließlich Kinderreisepässen); ausgenommen davon ist die beschleunigte Zustellung (Expresspass und Ein-Tages-Expresspass) des Dokuments gem. § 17 Abs 2 Passgesetz 1992,
- b. zur Prüfung der Identität der Passwerberinnen/Passwerber,
- c. zur Prüfung des Antrages in formaler Hinsicht,
- d. zur Prüfung der Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden,
- e. zur visuellen Prüfung des Fotos,
- f. zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke,
- g. zur Einhebung der entsprechenden Gebühren,

- h. zur Entwertung vorgelegter Reisepässe, die für die Beantragung derartiger neuer Dokumente vorzulegen sind oder vorgelegt werden, durch Lochung der alten Reisepässe bzw. Anbringung eines Ungültigkeitsvermerkes,
- i. zur nachweislichen Ausfolgung der fertig hergestellten Reisepässe

## **§ 2**

Diese Ermächtigung wird sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt.

## **§ 3**

Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Personen, die in der Gemeinde, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, einen Wohnsitz haben.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Abs 3, § 19 Abs 6 und § 10a Abs 1 des Passgesetzes 1992 i.d.g.F

Der Bezirkshauptmann  
Mag. S a u e r